

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte der Stadt Werdau (Marktgebührensatzung) vom 29. Januar 2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S.349) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Werdau in seiner Sitzung am 28.01.2016 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- 1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die den städtischen Grün- und Gemischtwarenmärkten sowie den Jahr- und Spezialmärkten dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenfrei ist die Benutzung der Einrichtungen, die ausschließlich religiösen oder gemeinnützigen Zwecken dient.
- 3) Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen und Verkaufsstände sowie alle dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.
- 4) Marktgebühren setzen sich zusammen aus den Standgebühren, der Nutzungsgebühr für Verkaufsstände, Gebühren und Kosten für Elektroenergiebezug sowie Gebühren für Abfallentsorgung und Marktreinigung.

### **§ 2 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes oder des Standes und kann weder von der tatsächlichen Inanspruchnahme noch von erfolgten Einnahmen des Benutzers abhängig gemacht werden.
- 2) Die Marktgebühren werden für regelmäßig teilnehmende Benutzer mit längerfristiger Standplatzzuweisung durch Gebührenbescheid festgesetzt und monatlich erhoben. Für unregelmäßig teilnehmende Benutzer werden die Marktgebühren täglich festgesetzt und erhoben.
- 3) Die Marktgebühren werden wie folgt fällig:
  - bei regelmäßiger Marktteilnahme zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides
  - bei unregelmäßiger Marktteilnahme bei Marktbeginn am selben Tage
  - bei Weihnachtsmarktteilnahme zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens 2 Wochen vor Marktbeginn
- 4) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so steht ihm nur im Falle unverschuldeter Ausnahmefälle (Nachweispflicht durch den Benutzer) eine Erstattung oder Ermäßigung der anfallenden Marktgebühren zu. Treten während des Marktes Ereignisse höherer Gewalt auf, erfolgt keine Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt.
- 2) Benutzen mehrere gemeinsam eine Verkaufseinrichtung, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Höhe der Standgebühren**

- 1) Die Gebühren werden nach Quadratmetern der in Anspruch genommenen Fläche erhoben.
- 2) Die Gebühren betragen je Quadratmeter Fläche:
  - a) Grün- und Gemischtwarenmärkte 1,05 EUR/Tag
  - b) Jahrmarkt und Spezialmarkt 1,40 EUR/Tag
  - c) Weihnachtsmarkt 3,10 EUR/Tag
- 3) Die begonnene Nutzungsaufnahme und angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.

**§ 5  
Nutzungsgebühr für Verkaufsstände**

Für die Inanspruchnahme von Verkaufsständen wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

- a) geschlossener Verkaufsstand 25,00 EUR/Tag
- b) offener Verkaufsstand 12,00 EUR/Tag

**§ 6  
Gebühren und Kosten für Elektroenergiebezug**

- 1) Für den Bezug von Elektroenergie wird eine Anschlussgebühr von 0,50 EUR/Tag sowie der Verbrauch erhoben.
- 2) Für den Verbrauch von Elektroenergie gelten folgende Pauschalbeträge:
  - a) Kleinverbraucher (Waage, Kasse, Licht) 1,20 EUR/Tag
  - b) Verbraucher mit Wärme- und Kühlgeräten / Kleingrill 2,00 EUR/Tag
  - c) Verbraucher mit Elektrogroßgeräten / Elektrogrill 3,50 EUR/Tag
- 3) Bei Inbetriebnahme mehrerer Geräte setzt sich der zu entrichtende Gesamtpauschalbetrag aus den einzelnen Pauschalbeträgen zusammen.
- 4) Für den Bezug von Elektronenergie durch Dritte gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend. Die Kosten für den Verbrauch können alternativ nach Zählerstand erfasst und berechnet werden.
- 5) Zu Veranstaltungen von Dritten werden für das Setzen und die Inbetriebnahme von mobilen Strompollern und Endverteilerschränken folgende Kosten erhoben:
  - a) mobiler Strompoller 10,00 EUR/Tag
  - b) Endverteilerschrank 10,00 EUR/Tag

**§ 7**  
**Gebühren für Abfallentsorgung und Marktreinigung**

- 1) Für die Inanspruchnahme bereitgestellter Abfallbehälter wird eine Entsorgungspauschale in Höhe von 1,00 EUR/Tag erhoben.
- 2) Bei Märkten mit Veranstaltungscharakter (z. Bsp. Weihnachtsmarkt) wird bei Abgabe von Speisen und Getränken unter Verwendung von Einweggeschirr eine Entsorgungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 25,00 EUR/Tag erhoben.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte der Stadt Werdau (Marktgebührensatzung) vom 09.12.2005 außer Kraft.

Werdau, den 29. Januar 2016

Czarnecki  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“ (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.